

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2005

Nr. 2005/2451

Gunzgen: Anpassung Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Forenban mit Rodungsgesuch / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gunzgen unterbreitet dem Regierungsrat eine Anpassung am Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Forenban zur Genehmigung.

Der Zonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Forenban mit Sonderbauvorschriften wurde im Jahr 2001 vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 2509 vom 17. Dezember 2001). Mit der vorliegenden Anpassung wird ein neuer Erschliessungskorridor für die Neuerstellung der Förderbandanlage geregelt. Dafür muss die Zone erweitert und eine zusätzliche Rodungsbewilligung erteilt werden.

Zudem ist geplant, den bisher forstlich genutzten Petersweg, der über den Hardgraben (Koord. 630.370 / 239.145) führt, auszubauen. Hierfür soll die heutige, 4.50 m breite Betonbrücke abgebrochen und durch einen 8 m langen Betonrohr-Durchlass \varnothing 150 cm ersetzt werden. Ferner muss mit den entlang des Strassenrandes verlaufenden Versorgungsleitungen für Wasser, Elektrizität und Kiesschlamm der Bach unterquert werden. Für das Vorhaben sind eine wasserrechtliche und eine fischereipolizeiliche Bewilligung sowie ebenfalls eine zusätzliche Rodungsbewilligung erforderlich.

2. Erwägungen

2.1 Nutzungsplanverfahren

Die Unterlagen lagen vom 6. Juni bis zum 5. Juli 2005 öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Gunzgen genehmigte die Planänderung vorbehältlich von Einsprachen bereits am 3. Mai 2005.

2.2 Wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligung

Nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 bzw. § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) und nach Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 32 Kantonaes Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) sind der Abbruch bestehender Brücken und der Bau neuer Durchlässe an öffentlichen Gewässern sowie die Verlegung von unterirdischen Leitungen im Areal von Gewässern bewilligungspflichtig.

Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht gemäss Art. 8-10 BGF sowie § 32 FiG in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Aufgrund des

engen Sachzusammenhangs und im Sinne der formellen und materiellen Koordinationspflicht nach § 134 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und gesamthaft darüber entscheidet, d. h. auch über die Geschäfte, für die das Bau- und Justizdepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement zuständig sind.

Der Abbruch von Brücken und die Erstellung von Durchlässen an Gewässern sowie die Verlegung von Leitungen im Areal von Gewässern können bewilligt werden, wenn dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt und die zu erstellenden Durchlässe den hydraulischen Anforderungen entsprechen bzw. wenn die Leitungsverlegung unumgänglich ist. Dadurch dürfen aber keine erheblichen öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt werden.

Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben die Angelegenheit geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Gegen den Abbruch der bestehenden Brücke ist nichts einzuwenden. Dem als Ersatz geplanten Betonrohr-Durchlass, der für die Gebietserschliessung notwendig ist, steht aus hydraulischer Sicht nichts entgegen. Die Bachunterquerung mit den Leitungen ist unumgänglich. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

2.3 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Rodungsbewilligung)

Die mit dem Vorhaben verbundene, vorübergehende Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmebewilligungen können jedoch erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist im vorliegenden Fall nach Art. 6 Abs. 1 WaG der Kanton. Da die massgebliche Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist, ist eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft / BUWAL zum Rodungsgesuch im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG erforderlich. Mit Schreiben vom 3. Juni 2005 hat das BUWAL/die Eidg. Forstdirektion sowohl positiv zur Rodung als auch positiv zur Ersatzaufforstung Stellung genommen.

Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches erfolgte vom 3. Juni bis 2. Juli 2005. Es gingen keine Einsprachen ein. Der Grund- und Waldeigentümer ist gleichzeitig Gesuchsteller.

Das Kantonsforstamt hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Gründe und Voraussetzungen für die für das Vorhaben erforderliche Ausnahmebewilligung zur Rodung von Waldareal gegeben sind. Auch vonseiten der kantonalen Fachstellen für Raumplanung, für Umwelt und für Natur und Landschaft werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben. Die Ausnahmebewilligung kann daher unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

3. **Beschluss**

3.1 Die Anpassung am Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Forenban der Einwohnergemeinde Gunzgen wird genehmigt.

- 3.2 Der Kieswerk Gunzgen AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen, wird unter Einhaltung der in Anhang A enthaltenen Auflagen und Bedingungen für den Abbruch der bestehenden Brücke über den Hardgraben und für den als Ersatz geplanten 8 m langen Betonrohr-Durchlass sowie für die Unterquerung des Baches mit den Leitungen die wasserrechtliche und die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt.
- 3.3 Der Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen, wird im Sinne der Erwägungen und gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaG-SO; BGS 931.11) sowie §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaV-SO; BGS 931.12) die Ausnahmegewilligung für die temporäre Rodung von insgesamt 2'490 m² Waldareal unter Einhaltung der in Anhang B enthaltenen Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 3.4 Sämtliche bisherigen Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie dem vorliegend genehmigten Plan widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Gunzgen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.--, die Gebühr für die wasserrechtliche Bewilligung von Fr. 300.--, die Gebühr für die fischereipolizeiliche Bewilligung von Fr. 200.--, die Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 3'023.-- zu bezahlen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Gunzgen kann die Planungs- und Genehmigungskosten gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer verteilen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Gunzgen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Dezember 2005 noch sieben mit den Auflagedaten und Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene Exemplare der Anpassung am Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Forenban zuzustellen.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(KA 431000/A 80553)
Gebühr wasserrechtliche Bewilligung:	Fr.	300.--	(KA 431001/A 80056)
Gebühr fischereipolizeiliche Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090/A 81079)
Gebühr Rodungsbewilligung:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>3'023.--</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Beilagen

Anhang A: Wasserrechtliche und fischereipolizeiliche Bewilligung

Anhang B: Waldrechtliche Ausnahmebewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt, ad acta 0313.089.05

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Konto A 80056 / KA 431001, TP 313)

Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn

Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, z. H. Nadia Canderan Wormser, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn

Fischereiaufsicht Olten-Gösgen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C. F. Bally-Strasse 17, 5012 Schönenwerd

Kantonsforstamt (5) (Stab; Rech; Forstkreis / Akten-Nr. RG2000-003B), mit 2 gen. Plänen (später)

Forstrevier Boningen-Fulenbach-Gunzgen, Revierförster Ruedi Kissling, Rumpelweg 33, 4612 Wangen b. Olten

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Plan (später) und mit Rechnung (**lettre signature**)

Baukommission der Einwohnergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen

Präsidium der Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Plan (später)

BUWAL / Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidg. Forstdirektion, Kantonsdienst, 3003 Bern (Akten-Nr. RG2000-003B)

Spatteneder Ökologie AG, Sonnmatt 340, 5053 Staffelbach

Kieswerk Gunzgen AG, Härkingerstrasse 1, 4617 Gunzgen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Gunzgen: Genehmigung Anpassung Teilzonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Forenban mit Rodungsgesuch)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation, Rubrik „Regierungsrat“:

Gunzgen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2000-003B)

Der Regierungsrat hat der Bürgergemeinde Gunzgen, 4617 Gunzgen, eine Rodungsbewilligung erteilt für die temporäre Rodung von insgesamt 2'490 m² Waldareal zwecks Einrichtung eines neuen Erschliessungskorridors im Zusammenhang mit dem Kiesabbau im Gebiet Forenban/Gunzgen. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Gunzgen 851 (Koord. ca. 630.350 / 239.215) und ist befristet bis 31. Dezember 2020. Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, eine Fläche von total 2'490 m² an Ort und Stelle wiederaufzuforsten.

RRB Nr. 2005/2451 vom 29. November 2005)